

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Hohenwart

vom 26.09.2023

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hohenwart folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1: Umbau der Kläranlage Deimhausen und Überleitung der Abwässer des Ortsteiles Deimhausen zur Kläranlage Hohenwart

- a) Auflassung der Teichkläranlage Deimhausen
- b) Mischwasserbehandlung mit einem Volumen von 225 m³
 - (1) Stauraumkanal DN 1.600 im Drachenprofil zwischen neuem Absturzschaft DN 2.500 und neu zu errichtendem Entlastungsbauwerk (mit Schwellenbelastung von maximal 294 l/(s·m) und Tauchwand vor der Schwelle
 - (2) Verschluss des Entlastungskanal DN 800 des vorhandenen Regenüberlaufbauwerks oberhalb der Kläranlage, das Bauwerk dient zukünftig als Geröllfang
 - (3) Verbindung dieses Geröllfangs mit neuem Absturzschaft DN 2.500 mittels neuen Kanal DN 1.000, Länge = 7,8 m
 - (4) Entlastung aus dem Bauwerk über Kanal DN 1.000 in die vorhandenen Oxidationsteiche
- c) Anpassung der Oxidationsteiche als Regenrückhalteraum mit Rückhaltevolumen 3.850 m³
 - (1) Sicherung der Einleitstelle des Deimhausener Grabens mit Wasserbausteinen gegen Ausschwemmungen
 - (2) Verbindung beider Oxidationsteiche durch Drosselkanal DN 250
 - (3) Notüberlauf über Dammscharte zwischen den Teichen
 - (4) Verdämmung der Verbindungskanäle zwischen den Oxidationsteichen
 - (5) Einleitung aus Oxidationsteich 2 über sohlebene Drosselkanal DN 200 in den Vorfluter
 - (6) Weiterer Notüberlauf über Dammscharte
- d) Pumpstation Deimhausen
 - (1) Neubau als zweigeteiltes Schachtbauwerk
 - (2) Verbindung des Entlastungsbauwerks mit dem Pumpenansaugraum (Pumpensumpf) über Leitung DN 200
 - (3) Vertikale Siebanlage im Pumpenansaugraum mit ≤ 6 mm Lochweite (zweidimensionale Siebung)
 - (4) Entwässerung des Rechengutabwurfs über eine integrierte Siebgutpresse in einen Endlossack in eine Mülltonne
 - (5) Pumpenkeller mit trocken und horizontal aufgestellten Kreiselpumpen
 - (6) Weitere Installation in der Pumpstation von Molchschleuse, Be-/Entlüftung, Restentleerung der Leitung, Spülanschluss mit Storz-C-Kupplung, Magnetisch-Induktiver-Durchflussmesser, Anschluss für die optionale Nachrüstung eines Spülluftkompressors

- e) Verlegung einer Abwasserdruckleitung nach Hohenwart
als HD-PE (High-Density Polyethylen) 110 x 10, Innendurchmesser = 90 mm auf einer Länge von 2.872 m und einem Fassungsvermögen von 18,3 m³ mit drei Kontrollschächten, je mit Spülanschluss und einer Be-/Entlüftung
- f) Maßnahmen auf der Kläranlage Hohenwart
- (1) Setzen eines Schachtes mit Flachstabprofilen am Ablauf als Molchfang im Zufahrtbereich der Kläranlage Hohenwart
 - (2) Einbindung des Zulaufes aus der Druckleitung in den Zulauf des Rechens und der Abwasserteiche durch eine Leitung DN 150

2. Neubau Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung in der Schulstraße, 100 lfm von Kreisstraße PAF 13 (Einmündung Schulstraße) bis Schulstraße 3 (Kinderkrippe)

Zur Vermeidung starker Rückstauungen im Kanalnetz im nördlichen Bereich von Hohenwart und Klosterberg vor dem Pumpwerk Neuburger Straße und zur Verbesserung der hydraulischen Situation.

3. Erneuerung Freiweg , 55 lfm von Freiweg 2 bis 4

Erneuerung des Kanals aus den 1960er Jahren bestehend aus Asbest-Zement mit neuem höherwertigem Material. Zur Beseitigung von eindringendem Grundwasser und bestehender akuter Einsturzgefahr durch bestehende massive Längsrisse.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; jedoch nur zu 70 % der Fläche der unteren Geschosdecke. ⁴Gebäude oder

selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 992.210,09 € (für die Niederschlagswasserbeseitigung) und 1.897.406,18 € (für Schmutzwasserbeseitigung) geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,88 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,46 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT HOHENWART

Hohenwart, den 26.09.2023

1. Bürgermeister
Jürgen Haindl

